

NWVV-Region Grafschaft Bentheim

Regions-Geschäftsordnung

(Stand: 12.06.2017)

§ 1

Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Grafschaft Bentheim beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Regions-Leitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit den NWVV-Regions-Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als Email verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV-Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf den NWVV-Regionstag und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Grafschaft Bentheim.

§ 2

Aufgaben der NWVV-Region Grafschaft Bentheim

- 2.1 Die Arbeit der NWVV-Region Grafschaft Bentheim ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2 Die NWVV-Region Grafschaft Bentheim hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
 - d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine der NWVV-Region Grafschaft Bentheim gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit auf NWVV-Regionsebene,
 - f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
 - g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
 - h) Organisation und Durchführung von Jugend-Kreismeisterschaften,

- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NWVV-Region Grafschaft Bentheim,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.

§ 3 Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV-Region Grafschaft Bentheim sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim folgende Ausschüsse:
 - 1. Spielausschuss

Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in der Spielordnung der NWVV-Region Grafschaft Bentheim geregelt.
 - 2. Schiedsrichterausschuss

Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in der Schiedsrichterordnung der NWVV-Region Grafschaft Bentheim geregelt
- 3.3 Die NWVV-Region Grafschaft Bentheim handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV-Regions-Leitlinien und aus den NWVV-Ordnungen, aus dieser Regions-Geschäftsordnung, aus der Spielordnung sowie aus den Durchführungsbestimmungen der NWVV-Region Grafschaft Bentheim. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.4 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWVV-Region Grafschaft Bentheim sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 4 NWVV-Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Grafschaft Bentheim ist der NWVV-Regionstag. Der NWVV-Regionstag findet einmal pro Jahr statt
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NWVV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Grafschaft Bentheim oder auf der offiziellen NWVV-Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den NWVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.

- 4.4 Dem NWVV-Regionstag gehören an
- a) die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands
 - b) die Mitglieder des Spielausschusses, soweit sie nicht Mitglieder des NWVV-Regionsvorstandes sind.
 - c) die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses, soweit sie nicht Mitglieder des NWVV-Regionsvorstandes sind.
 - c) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Grafschaft Bentheim.
- 4.5 Stimmrecht
- 4.5.1 Die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands und die Mitglieder der Ausschüsse haben jeweils eine Stimme pro Person.
- 4.5.2 Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Stimme.
Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse können zusätzlich die Stimme ihres Vereins wahrnehmen, wenn sie gleichzeitig als Delegierter ihren Verein vertreten.
- 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.
- 4.6 Dem NWVV-Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls des letzten NWVV-Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des NWVV-Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des NWVV-Regionsvorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer
Für die Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer gilt in analoger Anwendung § 27 der NWVV-Satzung. Die beiden Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt gewählt.
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NWVV-Regionsvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region Grafschaft Bentheim,
 - h) Verabschiedung und Änderung der Spielordnung in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim,
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.7 Anträge zum NWVV-Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Grafschaft Bentheim, vom Spielausschuss, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWVV-Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Grafschaft Bentheim

eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.

- 4.8 Alle Unterlagen für den NWVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

§ 5

Außerordentlicher NWVV-Regionstag

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6

NWVV-Regionsvorstand

- 6.1 Der Vorstand der NWVV-Region Grafschaft Bentheim wird vom NWVV-Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Vorstand der NWVV-Region Grafschaft Bentheim setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
- a) Regionsvorsitzender,
 - b) Die Stellvertretenden Regionsvorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) Spielwart
 - g) Jugendwart
 - h) Schiedsrichterwart
 - i) Beachspielwart
 - j) Pokalspielwart
 - k) Freizeitsportwart
 - l) Schulsportwart
 - m) Pressewart

6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

6.3.1 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV-Region Grafschaft Bentheim nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Grafschaft Bentheim nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NWVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Grafschaft Bentheim und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der NWVV-Region Grafschaft Bentheim auf der Bezirkskonferenz der Regionsvorsitzenden.

6.3.2 Die Stellvertretenden Vorsitzenden

- a) Die Stellvertretenden Regionsvorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.
- c) Führen das Archiv der NWVV-Region nach Absprache

6.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Grafschaft Bentheim und verwaltet das NWVV-Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.01. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Grafschaft Bentheim.

6.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Grafschaft Bentheim.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Grafschaft Bentheim oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.

6.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf NWVV-Regionsebene (Kreisklasse bis Bezirksliga) und den Jugendspielbetrieb der U12- bis U16-Jugend Kreisliga.
- b) Er vertritt die NWVV-Region Grafschaft Bentheim im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene, sofern durch die VSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWVV-Region Grafschaft Bentheim im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NWVV-Region Grafschaft Bentheim (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert die Jugendmeisterschaften in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc.).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NWVV-Region Grafschaft Bentheim im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

6.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert mit den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NWVV-Region Grafschaft Bentheim.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Grafschaft Bentheim auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.3.8 Pokalspielwart

- a) Er plant und organisiert die Pokalturniere auf NWVV-Regionsebene.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.9 Beachspielwart

- a) Er führt Beachturniere in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim durch.
- b) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen

6.3.10 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden / Freizeitligen auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.11 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NWVV-Region Grafschaft Bentheim.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NWVV-Region Grafschaft Bentheim bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.12 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWVV-Region Grafschaft Bentheim.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NWVV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.

6.3.13 Geschäftsführer

- a) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr der NWVV-Region Grafschaft Bentheim. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse des NWVV-Regionstages, der Vorstandssitzungen und der NWVV-Regionsarbeitstagungen.
- b) Er ist zuständig für die Erstellung und Aktualisierung folgender Anschriftenliste im Sams-System des NWVV:
 1. die des Regionsvorstandes
 2. die Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der Region

§ 7 Finanzen

7.1 Eigenständige Haushaltsführung der NWVV-Region Grafschaft Bentheim
Die NWVV-Region Grafschaft Bentheim führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV-Finanzordnung.

7.2 NWVV-Regionskonto
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV-Region Grafschaft Bentheim ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.

7.3 Kontenrahmen
Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV-Region Grafschaft Bentheim sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.

- a) Einnahmen
 - Mitgliedsbeiträge
 - NWVV-Zuschüsse
 - KSB-Zuschüsse
 - Schiedsrichtergebühren
 - Lehrgangsgebühren
 - Geldstrafen
 - sonstige Einnahmen
- b) Ausgaben
 - Sitzungskosten
 - Reisekosten
 - Verwaltungskosten
 - Jugendförderung
 - Schulsport
 - Spielbetriebskosten
 - Schiedsrichterkosten
 - Lehrgangskosten

- sonstige Kosten

- 7.4 Haushaltsjahr
Gemäß NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).
- 7.5 Haushaltsplan
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.
- 7.6 Jahresabschluss
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).
- 7.7 Kassenprüfung
Für die Kassenprüfung gilt in analoger Anwendung § 12 der NWVV-Finanzordnung.
- 7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).
- 7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV-Region Grafschaft Bentheim sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:
- a) Pro Verein ist ein Grundbeitrag von 50 Euro zu entrichten.
 - b) Pro Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb (Bezirksliga - Kreisklasse) ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 15 Euro zu entrichten.
 - c) Pro Mannschaft in der Jugendrunde für die U16 ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 15 Euro zu entrichten.
 - d) Pro Mannschaft in der Jugendrunde für die U13 und U14 ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 5 Euro zu entrichten

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand der NWVV-Region Grafschaft Bentheim kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Grafschaft Bentheim oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung wurde vom NWVV-Regionstag am 25.06.2007 verabschiedet. Sie wurde vom Regionstag am 07.06.2010, 06.06.2011, 20.06.2016 und 12.06.2017 geändert.